Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 4558

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (19. Ausschuß)

über den Antrag der Fraktion der SPD — Umdruck Nr. 642 —

zur Beratung der Großen Anfrage der Fraktion der FDP — Nr. 3493 der Drucksachen —

betr. Einfuhr- und Vorratsstellen.

I. Bericht des Abgeordneten Dr. Weiß über die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel:

Ausgangspunkt für die Tätigkeit eines aus dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (19. Ausschuß) und dem Ausschuß für Außenhandelsfragen (14. Ausschuß) gebildeten Arbeitskreises „Einfuhr- und Vorratsstellen" war eine Große Anfrage der Fraktion der FDP vom 24. Juni 1952, die der Abgeordnete Margulies in der 223. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Juli 1952 begründet hat. Der die Einfuhr- und Vorratsstellen betreffende Teil der **Großen Anfrage** hatte folgenden Wortlaut:

„Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um zu erreichen, daß die Einfuhr- und Vorratsstellen in der Ausübung ihrer Funktionen

a) sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen halten,

b) Schäden für die deutsche Volkswirtschaft vermeiden,

c) die Tätigkeit der Wirtschaft nicht mehr beeinträchtigen, als in Durchführung der ihnen zugewiesenen Aufgaben unvermeidlich ist,

d) wieder beweglich gemacht werden, um insbesondere die finanziellen Voraussetzungen ihrer Funktionsfähigkeit rechtzeitig zu sichern."

Im Anschluß an die Beratung dieser Großen Anfrage stellte der Abgeordnete Kriedemann im Namen der Fraktion der SPD folgenden Antrag:

„Der Bundestag wolle beschließen: Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (19. Ausschuß) und der Ausschuß für Außenhandelsfragen (14. Ausschuß) werden beauftragt, sich eingehend mit den Problemen der Einfuhr- und Vorratsstellen zu beschäftigen und dem Bundestag in angemessener Zeit Bericht zu erstatten." (Umdruck Nr. 642 vom 16. Juli 1952).

Der Bundestag stimmte dem Antrag zu.

Auf Grund dieses Beschlusses bildeten die beiden genannten Ausschüsse einen **Arbeitskreis**, zunächst aus der Gesamtzahl der Mitglieder dieser Ausschüsse. Da sich eine Verkleinerung des Arbeitskreises als zweckmäßig erwies, wurden nach der dritten Sitzung je zehn Mitglieder der beiden Ausschüsse für diesen Arbeitskreis bestimmt.

Der Arbeitskreis begann seine Tätigkeit am 22. Oktober 1952 und wählte in seiner ersten Sitzung den Abgeordneten Freudenberg zum Vorsitzenden. Nach dessen Ausscheiden aus der Fraktion der FDP trat an seine Stelle der Abgeordnete Dr. Serres.

Zunächst beschäftigte sich der Arbeitskreis mit einem Erlaß des Bundesernährungsministeriums vom 7. April 1952 betreffend **Zusammenwirken von Außenhandelsstelle und Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel.** Durch diesen Erlaß sollten die Zuständigkeiten von Ernährungsministerium, Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft und der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel abgegrenzt werden. Es waren Zweifel aufgetreten, ob dieser Erlaß mit dem Gesetz über die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft vom 17. Dezember 1951 in Einklang stehe. Ein Vertreter des Bun-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30.
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

desjustizministeriums gab die Erklärung ab, daß dieser Erlaß durch das Justizministerium eingehend geprüft worden sei, mit dem Ergebnis, daß Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit desselben nicht zu machen seien. Damit war die Rechtsfrage geklärt. Aus dem Inhalt des Erlasses des Bundesernährungsministeriums vom 7. April 1952 geht eindeutig hervor, daß sich bei der Betätigung der drei Dienststellen — Ministerium, Außenhandelsstelle und EVSt Getreide — Überschneidungen und Doppelarbeit ergaben. Es muß daher nach Behandlung aller Einfuhr- und Vorratsstellen durch den Arbeitskreis die Frage geprüft werden, ob nicht eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung herbeigeführt werden kann. Die Außenhandelsstelle zählt immerhin 417 Bedienstete, die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide mit Außenstellen 379, beide Dienststellen zusammen also 796, mit einem Gesamtaufwand an Personalkosten in Höhe von 9,1 Mio DM. Die Einfuhr- und Vorratsstellen insgesamt einschließlich Außenhandelsstelle beschäftigen z. Z. 1072 Bedienstete, die einen Gesamtaufwand von 12,5 Mio DM verursachen.

Der Arbeitskreis beschäftigte sich zunächst mit der **EVSt Getreide.** Von Regierungsseite wurde zugegeben, daß zwischen der Außenhandelsstelle und der EVSt Unzulänglichkeiten bestanden, die durch den erwähnten Zuständigkeitserlaß beseitigt werden sollten. Eine Einschränkung der Tätigkeit der Außenhandelsstelle will man dadurch erreichen, daß die bisher der Außenhandelsstelle obliegende Ausstellung der Devisenbescheinigungen den Landeszentralbanken übertragen wird.

An der Tätigkeit der EVSt Getreide wurde bemängelt, daß sie zuviel Getreide körperlich übernehme, so daß ein echter Wettbewerb auf Seiten der Importeure völlig ausgeschlossen sei. Die bestehende Andienungspflicht führe zu einem Monopol.

Von dem Vertreter der Regierung wird erklärt, daß eine körperliche Übernahme von Getreide von Seiten der Regierung grundsätzlich nicht beabsichtigt gewesen sei. Infolge der Korea-Krise habe sich aber aus ernährungswirtschaftlichen Gründen die Notwendigkeit ergeben, Getreideimporte in größeren Mengen körperlich zu übernehmen. Diese Notwendigkeit bestehe nun nicht mehr, es werde daher zur Zeit die Reprivatisierung des Getreideimports geprüft. Von einem Getreidemonopol könne nicht gesprochen werden, da ein wesentliches Merkmal, nämlich der Abschluß der Einfuhrkontrakte, nicht durch die EVSt Getreide getätigt werde.

Die Äußerungen von Sachverständigen, die vom Arbeitskreis gehört wurden, bestätigten das Vorhandensein von Unstimmigkeiten zwischen Außenhandelsstelle und EVSt Getreide. Am bestehenden Einfuhrverfahren wurde Kritik geübt.

Der Importeur sei zum Kommissionär des Staates geworden. Ein Leistungswettbewerb sei nicht möglich. Von Mitgliedern des Arbeitskreises wurde dies bestätigt. Die eingeführte Ware werde von der EVSt disponiert, die auch den Preis festsetzt. Es wird vorgeschlagen, daß nur die Ware durch die EVSt körperlich übernommen werden soll, die für die Bundesreserve benötigt wird. Bei einer Auflockerung des bisherigen Importverfahrens könnten die Mühlen in engere Verbindung mit dem Importhandel treten und sich die Ware, die sie haben wollen, aussuchen.

Eine Erörterung über die Behandlung von Offerten, die von Importhändlern eingereicht werden, zeigte wieder die Notwendigkeit einer Vereinfachung des Verfahrens. Bei der Entscheidung über die eingereichten Offerten werden Vertreter des Importhandels und der Mühlenwirtschaft hinzugezogen.

Es wird übereinstimmend zum Ausdruck gebracht, daß die EVSt eine Monopolstellung bekommen habe. Das bisherige Verfahren sei der Marktordnung abträglich. Man sollte zu einer Beschränkung der Tätigkeit der EVSt Getreide kommen.

Anerkennend wurde hervorgehoben, daß die Reserve in Getreide, insbesondere in Brotgetreide, noch nie so groß war, seitdem eine Getreidebewirtschaftung besteht, wie gegenwärtig. Sie deckt ungefähr einen Drei-Monats-Bedarf, bei Futtergetreide liegt sie noch darüber.

Die Aussprache in den ersten drei Sitzungen führte zu nachstehenden Vorschlägen:

1. Der Erzeuger hat Anspruch auf den von der Regierung festgesetzten Mindestpreis. Dieser darf nicht unterschritten werden.
2. Die körperliche Übernahme von Getreide und Futtermitteln muß geringer als bisher gehalten werden; dadurch Einsparung von Mitteln.
3. Eine Vermahlungsregelung für Inlandsgetreide wird notfalls erforderlich sein. Die Mühlenversorgung sollte im wesentlichen durch die Wirtschaft vorgenommen werden.
4. Das Getreidepreisgesetz sollte man jährlich so frühzeitig wie möglich veröffentlichen und zwar vor der Frühjahrsbestellung. Durch Verfeinerung der Preisgesetze (Änderung der jahreszeitlichen und regionalen Preisstaffelung) könnte man Beanstandungen der letzten Jahre beheben.
5. Das Importgetreide soll sich auf dem innerdeutschen Markt frei bewegen können. Der Bund soll sich darauf beschränken, die nationale Reserve zu halten und Getreide aufzunehmen, wenn es unter den Mindestpreis absinkt,

6. Für die Lagerung der nationalen Reserve sollten besondere Mittel zur Verfügung gestellt werden.

7. Dem übermäßigen Haferanbau sollte man durch preispolitische Maßnahmen begegnen.

8. Die Abschöpfungsbeträge sollten auswechselbar sein.

9. Eine straffere finanzielle Zusammenfassung aller E- und V-Stellen ist erforderlich.

10. Es ist zu überlegen, ob man den Vorsitz im Verwaltungsrat der E- und V-Stellen nicht in die Hand der Wirtschaft legen sollte. Die Weisungsbefugnis des Ministeriums soll jedoch aufrechterhalten bleiben.

11. Es wird Verringerung der bei den E- und V-Stellen Beschäftigten vorgeschlagen.

Vom Regierungsvertreter wird erklärt, eine gewisse finanzielle Zusammenfassung der E- und V-Stellen sei bisher schon dadurch erreicht worden, daß die Subventionsbeträge, Lagerhaltungskosten und Abschöpfungsbeträge in einen Topf kommen. In der Frage des Vorsitzenden des Verwaltungsrats könnte man zu einer befriedigenden Regelung kommen. Das Weisungsrecht des Ministeriums gegenüber den E- und V-Stellen müsse in der bisherigen Form erhalten bleiben.

Die vorstehend aufgeführten Vorschläge wurden in folgenden **Leitsätzen für die Tätigkeit der EVSt Getreide** zusammengefaßt und gleichzeitig in einigen Punkten erweitert:

„1. Die EVSt für Getreide hat gemäß § 8 des Gesetzes über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) in der Fassung vom 24. November 1951 die Aufgabe, neben der Einfuhrschleusung auf Grund des Versorgungs- und Einfuhrplanes (Abs. 1, 3, 5 des § 8), je nach Marktlage unter Verwendung der im Haushalt bereitgestellten Mittel eine Vorratshaltung in Auslands- und Inlandsgetreide durchzuführen (Absatz 6 des § 8). Die Haushaltsansätze für Abschöpfungen und Subventionen sind so festzusetzen, daß die EVSt ihrer Aufgabe als Einfuhrschleuse im Rahmen des Einfuhr- und Versorgungsplanes gerecht werden kann.

2. Die EVSt hat gemäß § 10 Abs. 1 des Getreidegesetzes den Weisungen des Bundesministers entsprechend ihre Tätigkeit so auszuüben, daß die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Preise gewährleistet ist.

3. In Durchführung dieser gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben hat die EVSt soviel Brot- und Futtergetreide vom Inlandsmarkt und an Auslandsgetreide körperlich[1]) aufzunehmen, als die zur Sicherung der Versorgung notwendige Vorratshaltung (Sicherheitsreserve) und die Erhaltung stabiler Preise auf dem Inlandsmarkt (Manipulationsreserve) es erforderlich macht. Gegenüber bisher kann die körperlich zu übernehmende Getreidemenge wesentlich verringert werden, nachdem und solange die Versorgungslage ausgeglichen ist.

4. Durch die Festsetzung einer angemessenen jahreszeitlichen Preisstaffelung, Entlastung der toten Winkel (gegebenenfalls durch Frachtzuschüsse) sowie durch Bereitstellung ausreichender Mittel zur Erntefinanzierung, kann die Aufnahme von Inlandsgetreide eingeschränkt werden.

Unter den vorstehenden Voraussetzungen ist die EVSt verpflichtet, zur Sicherung des Mindestpreises Inlandsgetreide, das ihr angedient wird, zum Mindestpreis unter Berücksichtigung der Qualitätszu- und -abschläge aufzunehmen. Sie kann die Übernahme von Auflagen an den Andienenden abhängig machen.

Die EVSt ist verpflichtet, zur Sicherung des Höchstpreises unter Berücksichtigung der Qualitätszu- und -abschläge Inlandsgetreide oder Importgetreide zu den üblichen Bedingungen abzugeben. Sie kann die Menge entsprechend den wirtschaftlichen Bedürfnissen begrenzen. Die Abgabe darf künftig nur noch Kasse gegen Freistellung frei Fahrzeug am Lager erfolgen.

5. Die körperliche Übernahme von Auslandsgetreide hat sich im Rahmen der unter Ziffer 1 und 2 dieser Leitsätze aufgeführten Aufgaben zu halten.

6. Die körperlich zu übernehmende Menge an ausländischem Brotgetreide kann dadurch ganz erheblich verringert werden, daß die Versorgung der Mühlen mit Auslandsgetreide im wesentlichen der Wirtschaft überlassen wird. Der Preis für Auslandsgetreide ist seiner Qualität entsprechend und in angemessenem Verhältnis zum Inlandsgetreide festzusetzen.

Zur Sicherung des Absatzes der Inlandsernte kann den Mühlen eine Vermahlungsauflage in inländischem Brotgetreide gemacht werden. Die derzeitige Regelung der Paritätspunkte befriedigt nicht. Es ist die Frage zu prüfen, in welcher Weise für das bisherige System der Paritätspunkte eine bessere Regelung gefunden werden kann.

Durch entsprechende Maßnahmen sind die Interessen der deutschen Seehäfen zu wahren.

[1]) Unter körperlicher Übernahme versteht man den Kauf der eingeführten Ware durch die EVSt.

7. Die körperliche Übernahme von ausländischem Brotgetreide kann weiterhin dadurch eine wesentliche Einschränkung erfahren, daß die in der Hauptsache aus Auslandsgetreide mit niedrigem Feuchtigkeitsgehalt bestehende Bundesreserve nur aus Gründen der Lagerfähigkeit gewälzt wird.

8. Zur Lagerhaltung der Bundesreserve sollten Spediteure, Mühlen, Handel und Genossenschaften durch Abschluß von Lagerverträgen herangezogen werden.

9. Eine Vorratshaltung in Futtergetreide ist im Interesse einer gleichmäßigen Versorgung der Landwirtschaft mit Futtergetreide zu angemessenen Preisen erforderlich. Die Vorratshaltung soll einen Zwei- bis Dreimonatsbedarf nicht überschreiten.

10. Die Lagerhaltung sollte, soweit möglich, für das eingeführte Auslandsgetreide an den Verkehrsknotenpunkten konzentriert bleiben.

11. Die EVSt hat künftighin die ihr angedienten Mengen dem jeweiligen Einführer zum freien Absatz zurückzugeben, soweit sie sie nicht zur Auffüllung der Reserven benötigt. Die Erklärung darüber, ob die Ware durch die EVSt übernommen oder dem Einführer zum Absatz freigegeben wird, ist unverzüglich nach der Andienung abzugeben. Die Andienung muß bei Abschluß des Vertrages oder Vorlage einer Festofferte erfolgen.

12. Der Arbeitskreis gibt sich der Erwartung hin, daß die Regierung bei Durchführung dieser Richtlinien erhebliche Einsparungen an sächlichen und personellen Kosten der beteiligten Stellen ermöglichen kann."

Zu diesen Leitsätzen ist auf Grund der Aussprache im Arbeitskreis folgendes zu bemerken:

In Ziffer 1 und 2 sind die gesetzlich festgelegten drei Aufgabengebiete der EVSt Getreide angeführt:

a) Handhabung der Einfuhrschleuse im Rahmen des Versorgungs- und Einfuhrplans. Die Einfuhr von Getreide kann nicht verglichen werden mit der Einfuhr irgendeines Rohstoffes, wie z. B. Kupfer. Die Einfuhr solcher Rohstoffe richtet sich weitgehend nach den Weltmarktpreisen. Liegen diese zu hoch, so wird man so lange auf die Einfuhr verzichten, bis die Preislage wieder günstiger geworden ist. Getreide dagegen muß zur Sicherung des Bedarfs in bestimmten Mengen zu bestimmten Zeiten nach einem laut Gesetz alljährlich festzusetzenden Versorgungsplan eingeführt werden. Zur Sicherung eines stabilen Inlandspreises muß der Auslandsgetreidepreis, wenn er niedriger liegt als der Inlandspreis, durch Abschöpfung auf den Inlandspreis erhöht oder, wenn er höher liegt, durch Subventionen auf den Inlandspreis ermäßigt werden. Die EVSt Getreide muß aber auch vom Recht des Embargos Gebrauch machen können, wenn die Marktlage im Inland es erforderlich macht.

b) Zur Sicherung einer ausreichenden und gleichmäßigen Versorgung ist eine Bundesreserve an Brot- und Futtergetreide anzulegen. Diese soll nach einem Kabinettsbeschluß bei Brotgetreide den Bedarf von drei Monaten decken.

c) Im Getreidepreisgesetz sind Mindest- und Höchstpreise festgesetzt, die nicht unter- und nicht überschritten werden dürfen. Durch Aufnahme oder Abgabe von Getreide soll die EVSt die Sicherung dieser Preise gewährleisten. Die diesem Zweck dienende Manipulationsreserve muß so groß sein, daß sie als Preisregulator wirken kann. Gedacht wird an höchstens 200 000 t Getreide.

Zu Ziffer 3:

Von Seiten der Wirtschaft wurde beanstandet, daß die EVSt zu viel Getreide körperlich, d. h. käuflich übernehme. Ausdrücklich ist daher festgelegt, für welche Zwecke, d. h. zur Schaffung einer Sicherheits- und Manipulationsreserve, die EVSt Getreide aufnehmen darf.

Nicht vorgesehen ist im Gesetz, daß die EVSt Getreide die laufende Versorgung der Mühlen mit Mahlgetreide auch nur teilweise übernimmt, auch nicht aus Qualitätsgründen. Aus dieser Feststellung ergeben sich für die künftige Betätigung der EVSt Getreide weitgehende Schlußfolgerungen. Die bisher körperlich übernommene Menge an ausländischem Brot- und Futtergetreide, die in den letzten Jahren durchschnittlich 2 Mio t, d. h. etwa 50 v. H. der Gesamteinfuhr, betrug, wird bei Beachtung dieser Leitsätze ganz wesentlich verringert werden können.

Zu Ziffer 4:

Von der Inlandsernte wurden im laufenden Jahr über 400 000 t aufgenommen. Die Festsetzung ausreichender Reports wird allein schon wesentlich zu einem normalen Absatz der Getreideernte beitragen. Werden dazu noch Mittel für Frachtzuschüsse zur Bewegung des Getreides in den toten Winkeln sowie zur Erntefinanzierung bereitgestellt, was immer noch billiger ist als eine körperliche Übernahme, so wird die EVSt Getreide in Zukunft aus der Inlandsernte nur noch verhältnismäßig geringe Mengen zu übernehmen haben.

Unter diesen Voraussetzungen bedeutet die Übernahme einer Verpflichtung zur Sicherung des Mindestpreises durch Aufnahme von Getreide seitens der EVSt keineswegs, daß nun in Zukunft mehr Getreide als bisher aufgenommen werden müßte, wie das Finanzministerium befürchtet. Das Gegenteil wird bestimmt eintreten. Deshalb wurde auch dem Wunsch des Finanzministeriums, den Absatz 2 der Ziffer 4 zu streichen, nicht entsprochen.

Die EVSt kann dem Andienenden zur Auflage machen, die Ware auf Lager zu halten oder sich an der Finanzierung zu beteiligen.

Es soll verhindert werden, daß größere Mengen aus spekulativen Gründen angefordert werden. Deshalb ist eine Begrenzung der abzugebenden Mengen vorgesehen. Auch die Abgabe der Ware frei Fahrzeug am Lager soll die Anforderung bei der EVSt begrenzen.

Zu Ziffer 5 und 6:

Die Zuteilung des Auslandsgetreides erfolgt nicht mehr nach einem bestimmten Schlüssel, sondern die einzelnen Mühlen haben nun die Möglichkeit, unmittelbar von einem Importeur Getreide in der von ihnen gewünschten Qualität zu beziehen.

Wenn der Auslandsweizen nicht mehr gesteuert wird, dann muß den Mühlen eine Vermahlungsauflage in inländischem Brotgetreide gemacht werden können, damit der glatte Abfluß der Inlandsernte gewährleistet ist.

Bezüglich der Paritätspunkte bestand eine einmütige Auffassung dahingehend, daß diese abgeschafft werden müssen. Die Paritätspunkte schaffen für die Mühlen ungleiche Wettbewerbsverhältnisse und verursachen dem Staat erhebliche Kosten. Im letzten Jahr betrugen die Frachtsubventionen von den Seehäfen bis zu den Paritätspunkten, 99 an der Zahl, über 60 Mio DM. Darüber, was an die Stelle der Paritätspunkte gesetzt werden muß, gingen die Meinungen auseinander. Nach dem weitestgehenden Antrag sollten die Paritätspunkte abgeschafft werden und die Frachtsubventionen für Importgetreide ganz in Wegfall kommen. Nach einem zweiten Antrag sollte die Zahl der Paritätspunkte aus Gründen der Vereinfachung auf einige wenige verringert werden. Schließlich fand die in den Leitsätzen aufgeführte Formulierung mit zehn gegen sieben Stimmen Annahme. Das Ergebnis der durch das Ministerium erfolgten Prüfung bezüglich der Paritätspunkte ist dem Arbeitskreis zur Beschlußfassung vorzulegen. In der Aussprache kam zum Ausdruck, daß bei Einführung des Cif-Preises ein Frachtausgleich geschaffen werden müsse etwa in der Weise, daß allen Handelsmühlen im Bundesgebiet ein bestimmter Prozentsatz Qualitätsweizen bei einheitlicher Frachtbasis mit den allenfalls nötigen Subventionen auf Bestellung geliefert werden müsse. In bestimmten Gebieten, in welchen die Mühlen sich nicht ausreichend mit Inlandsgetreide versorgen können, kann der Prozentsatz des Auslandsgetreides, das mit Frachtsubvention bezogen werden kann, erhöht werden.

Zu Ziffer 7:

Die Bundesreserve soll nur noch bei mangelnder Lagerfähigkeit gewälzt werden. Wenn beispielsweise bei einer Brotgetreidereserve von 1,2 Mio t jährlich 1/4 gewälzt würde, so würde das bedeuten, daß für die Sicherheitsreserve des Bundes jährlich nur noch 300 000 t körperlich übernommen werden müßten.

Zu Ziffer 8:

Bei der Hinzuziehung der Mühlen zur Lagerhaltung der Bundesreserve wird davon ausgegangen, daß die Mühlen für ihren eigenen Bedarf auf eigene Rechnung einen Zwei-Monats-Bedarf eingelagert haben. Erst dann sollen sie Getreide auf Rechnung des Bundes einlagern können. Für die private Lagerhaltung ergeben sich in finanzieller Hinsicht insofern gewisse Schwierigkeiten, als eine staatliche Stelle Kredit zu günstigeren Bedingungen bekommen kann als die private Wirtschaft.

Zu Ziffer 9:

Bei Futtergetreide würde ein Drei-Monats-Bedarf ungefähr 400 000 t ausmachen. Auch hier ergibt sich gegenüber der bisherigen körperlichen Übernahme eine Verringerung der Gesamtmenge.

Die kleinen Artikel wie Dari, Hirse u. w. sollen ganz frei gehandelt werden können.

Zu Ziffer 10:

Es wurde festgestellt, daß die Einlagerung der Bundesreserve manchmal auf schwer zugänglichen Lagern erfolgt. Zur Erleichterung und Verbilligung des Abtransportes des Getreides sollten für den Verkehr günstig gelegene Lager bevorzugt belegt werden. Dies sollte möglich sein, nachdem keine Behelfsläger mehr in Anspruch genommen werden müssen.

Zu Ziffer 11:

Eine einheitliche Festsetzung der Differenzbeträge auf bestimmte Zeit wurde eingehend erörtert, zur Empfehlung eines bestimmten Verfahrens fand sich jedoch keine Mehrheit. Eine endgültige Regelung des Einfuhrverfahrens sollte am Schluß der Beratungen festgelegt werden, wenn weitere Erfahrungen gesammelt worden sind und wenn endgültig über den Umfang der Verwaltung und ihre Betätigung Beschluß gefaßt werden kann.

Zu Ziffer 12:

Die Verringerung der körperlichen Übernahme von Getreide auf etwa die Hälfte gegenüber bisher wird zu einer erheblichen Kostenersparnis führen. Weitere Einsparungen können bei den Frachtsubventionen für die Getreidelieferungen zu den Paritätspunkten gemacht werden.

Endlich wird damit gerechnet, daß die an die 800 Bedienstete zählende Verwaltung der Außenhandelsstelle und der EVSt Getreide ganz wesentlich eingeschränkt werden kann.

Die Getreidewirtschaft war in den letzten Jahren, soweit sie die Landwirtschaft und die Versorgung betrifft, in Ordnung. Dies wurde vom Arbeitskreis bestätigt. Die EVSt Getreide war von der Geldseite in ihrer Aktionsfähigkeit im allgemeinen nicht gehemmt. Unbeschadet einer geordneten Getreidewirtschaft muß aber der Aufwand an öffentlichen Mitteln, der insgesamt beinahe 200 Mio DM beträgt (über 60 Mio DM für Frachtsubventionen zu den Paritätspunkten, 30 Mio DM Getreidepreissubventionen, 100 Mio DM Vorratshaltungs- und Verwaltungskosten), wesentlich gesenkt werden.

Bonn, den 23. Juni 1953

Dr. Weiß
Berichterstatter

II. Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, bei ihren getreidewirtschaftlichen Maßnahmen den in dem Bericht, insbesondere in den Leitsätzen gegebenen Hinweisen entsprechend zu verfahren.

Bonn, den 23. Juni 1953

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Dr. Müller (Bonn)	**Dr. Weiß**
Vorsitzender	Berichterstatter